

# Friedhofswesen der Stadt Aalen

## Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vom 24.Juli 2014

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg vom 21. Juli 1970 sowie den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Aalen am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### I

Folgender § 12d wird eingefügt:

#### § 12d Urnenrasengräber

- (1) Urnenrasengräber können je nach geltender Neukonzeption in Form von Wahl- und/ oder Reihengräbern angeboten werden. Die Grabfläche ist grundsätzlich mit Rasen bepflanzt.
- (2) Auf Urnenrasengräbern sind nur querliegende Gedenkplatten mit einer einheitlichen Größe von 30 x 20 cm und einer Mindeststärke von 10 cm zulässig. Die Oberfläche darf nicht poliert sein. Die darüber hinaus zulässigen Farb- und Steinmaterialien regelt der § 14 der Friedhofsordnung. Die Gedenkplatten müssen ebenerdig verlegt werden. Die Beschriftung der Gedenkplatten darf nur mit eingravierten, gefärbten Buchstaben, Zahlen und Symbolen erfolgen. Aufgesetzte Schrift ist nicht zulässig.
- (3) Die im Weiteren als Rasen verbleibende Fläche wird dauerhaft durch die Friedhofsmitarbeiter gemäht.
- (4) Eine eigene Pflege des Grabes durch den Nutzungs-/ Verfügungsberechtigten sowie das Anbringen von Grabschmuck oder sonstiger Grabausstattung ist nicht erlaubt. Widerrechtlich abgelegte Grabausstattung kann von den Friedhofsmitarbeitern entfernt und entsorgt werden.

### II

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aalen geltend gemacht

worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.  
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die  
Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt  
Aalen, den 16.12.2022  
Brütting  
Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 27.12.2022